

# Neue Grundhaltung im Erwachsenenenschutz

**U**ns Angehörigen psychisch erkrankter Menschen ist es wichtig, dass auch die Übernahme von Verantwortung für Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit im Rahmen der Gesetze, auch der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen möglich ist.

Angehörige berichten über Schwierigkeiten in der bisherigen Praxis und erhoffen sich vom neuen Gesetz deutliche Verbesserungen. Die bisherige Sachwalterschaft führte in der Praxis zu mehr Entmündigung, weil Behörden im Zweifelsfall eher bequemere Wege gewählt haben, wie vom Justizministerium konstatiert wurde. So verdoppelte sich die Zahl der Sachwalterschaften in Österreich in den letzten 15 Jahren auf etwa 60.000. Oft wurde eine solche verordnet, wo sie gar nicht notwendig gewesen wäre, was häufig als Entmündigung, nicht als Unterstützung verstanden wurde. Unter Justizminister Wolfgang Brandstetter wurde deshalb in einem aufwändigen Verfahren unter Einbindung betroffener Menschen und Angehöriger (auch der HPE) ein Gesetz konzipiert, das am 1. Juli in Kraft getreten ist.

Das Erwachsenenschutzgesetz gewährleistet ausreichende Unterstützung für Menschen, die ihre Angelegenheiten wegen einer schweren Behinderung, z.B. durch eine psychische Erkrankung, nicht alleine erledigen können

Im neuen Gesetz ist vorgesehen, dass Betroffene in ihrer Selbstbestimmung unterstützt werden, aber auch ihre Familien besser eingebunden werden können. Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit haben berechnete Wünsche, die zu respektieren sind, auch wenn zum Beispiel ihre Angehörigen diese nicht für sinnvoll erachten. Neu ist ein umfassender Prozess der Abklärung (Clearing), der von den anerkannten Erwachsenenschutz-Vereinen durchzuführen ist und sicher stellen muss, dass das Selbstbestimmungsrecht nur in unbedingt notwendigem und sinnvollem Ausmaß eingeschränkt wird – keineswegs unbefristet. Es wird genau hin geschaut, wer wofür wie lange von wem und wie vertreten wird. Mit Menschen, die nicht in der Lage sind, die Auswirkungen ihrer Entscheidungen abzuschätzen, wird jetzt gemeinsam nach einer passenden Lösung gesucht. Das ist völlig neu und erfordert eine Haltungsänderung der Beteiligten: Menschen sollen befähigt werden, möglichst viel selbst zu bestimmen, denn das ist ihr gutes Recht! Sie sollen aber auch passende Unterstützung erhalten, wo sie eine solche brauchen – auch das ist ihr gutes Recht!

Die Finanzierung der zusätzlich notwendigen Personalkosten vor allem für das Clearing scheint nun doch gesichert, nachdem starke Proteste – auch von Seiten der HPE – eine kurzfristig angedachte Aufschiebung des Inkrafttretens dieses Erwachsenenschutzgesetzes verhindern konnten. Manche Angehörige werden feststellen, dass es jetzt besser aber auch komplizierter sein kann, Vertretung zu übernehmen oder zu organisieren. Manche werden lernen müssen, ihre eigenen Vorstellungen mit den Bedürfnissen und Wünschen des erkrankten Familienmitgliedes zu klären, dessen Recht auf

Selbstbestimmung zu akzeptieren. Einvernehmlich eine Lösung zu finden, wird oft anstrengend und mühsam sein. Professionelle Beratung wird in speziellen Situationen sicher notwendig sein. Schwierig ist eine Vertretung für die Beteiligten wohl immer, es braucht Fingerspitzengefühl, Einfühlungsvermögen, guten Willen, Kommunikationsbereitschaft und Sachverstand – aber auch passende Grundlagen im Rahmen der Gesetze und ausreichende Ressourcen für deren Umsetzung.

Was wird sich ändern? Umfassende Vertretung in allen Angelegenheiten – unter dem Titel „Sachwalterschaft“ bisher die Regel – wird künftig durch befristete und überprüfte Vertretung für genau definierte Bereiche ersetzt, die je nach Entscheidungsfähigkeit individuell angepasst geregelt wird. Mehrere Möglichkeiten der Erwachsenenvertretung werden durch das neue Gesetz vorgegeben:

Zunächst gibt es weiter die Vorsorgevollmacht, mit der man im Voraus festlegen kann, wer im Fall des Verlustes der eigenen Entscheidungsfähigkeit die Vertretung übernehmen soll. Angehörige sollten sich im Normalfall informieren, ob eine solche Vollmacht bereits besteht und was im Einzelnen darin geregelt wird.

Die 2. Stufe nennt sich „gewählte Erwachsenenvertretung“. Menschen mit einer geminderten Entscheidungsfähigkeit können eine Person ihres Vertrauens – auch Freunde oder Nachbarn – selbst auswählen, wenn sie in der Lage sind, die Folgen dieser Entscheidung abzuschätzen. Weil das nicht unbedingt jemand aus dem Familienverband sein muss, wird eine diesbezügliche Information für nahestehende Angehörige sinnvoll und hilfreich sein. Wer dazu nicht in der Lage ist, bekommt eine „gesetzliche Vertretung“ durch nächste Angehörige – die es auch jetzt schon gab. Sie wird außer durch Eltern, Partner/innen oder Kinder jetzt auch durch Großeltern, Enkel, Geschwister, Neffen und Nichten möglich sein. Sie ist befristet und wird gerichtlich kontrolliert. Die Ausweitung des Kreises der Angehörigen ist aus unserer Sicht zu begrüßen; in welchem Ausmaß sich das tatsächlich in der Praxis auswirken wird, wird sich zeigen.

Für die bisherige Sachwalterschaft ändert sich die Bezeichnung, sie wird durch die „gerichtliche Erwachsenenvertretung“ abgelöst, bei der vom zuständigen Gericht genau festgelegt wird, in welchen Bereichen diese durchzuführen ist. Insgesamt besteht die Absicht seitens des Justizministeriums, das Ausmaß dieser Vertretungsvariante langfristig zu reduzieren. Alle 4 Formen der Erwachsenenvertretung stellen auch die Angehörigen vor neue Aufgaben.



**NORBERT ERLACHER**  
Vorsitzender HPE Österreich

**KONTAKT**  
norbert.erlacher@hpe.at